

# **VEREINBARUNG**

zwischen der

**Stiftung Kantonsspital Graubünden, Chur**  
(nachfolgend „Kantonsspital“)

und der

**Regierung des Fürstentums Liechtenstein**  
(nachfolgend „Land Liechtenstein“)

betreffend die

**ambulante Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten mit liechtensteinischer obligatorischer Krankenpflegeversicherung**

## **1. Gegenstand der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung hat zum Ziel, in Ergänzung der Vereinbarung betreffend Behandlung und Betreuung von stationären grundversicherten Patientinnen und Patienten mit liechtensteinischer Krankenversicherung die Übernahme der Kosten ambulanter Leistungen und Aufnahmen zu regeln.

## **2. Umfang der kassenpflichtigen ambulanten Leistungen**

Den Umfang bilden die ambulanten Leistungen gemäss den in Liechtenstein geltenden Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenversicherung. Diese können durch das Kantonsspital zu Lasten der liechtensteinischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) für Patientinnen und Patienten mit liechtensteinischer Krankenversicherung erbracht und verrechnet werden.

Das Kantonsspital garantiert dem Vertragspartner, dass es den Patientinnen und Patienten eine optimale individuelle ärztliche Behandlung und Betreuung zukommen lässt.

## **3. Entschädigung der erbrachten Leistungen**

Die Entschädigung für erbrachte ambulante, nicht spitalbedürftige Leistungen richtet sich nach dem am Ort der Behandlung anwendbaren Einzelleistungstarif oder den mit dem Schweizerischen Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (SVK) vereinbarten Tarif für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. In Bezug auf den für die Tarmed-Leistungen anzuwendenden Taxpunktswert sind die Mitglieder der liechtensteinischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Graubünden gleichgestellt.

## **4. Rechnungsstellung und Zahlung**

Das Kantonsspital stellt die gemäss Punkt 2 erbrachten Leistungen mit allen Fallinformationen gemäss dem in der Schweiz geltenden Rahmenvertrag TARMED der zuständigen Krankenversicherung in Rechnung.

Die Rechnungen sind durch die Krankenversicherung binnen 30 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig.

Allfällige Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten oder Nichtpflichtleistungen sind diesen direkt in Rechnung zu stellen.

## **5. Inkrafttreten und Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch das Kantonsspital Graubünden und der Genehmigung durch die Liechtensteinische Regierung am 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung betreffend der ambulanten Behandlung vom 12. 04 2005.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Eine Kündigung ist, vorbehaltlich des Falles geänderter gesetzlicher Grundlagen oder Rechtsprechung, welche eine frühzeitigere Vertragsauflösung bedingen, nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Jahresende möglich.

## 6. Anwendbares Recht

Basis dieser Vereinbarung ist Art 16c Abs. 7 KVG (FL) vom 24. November 1971, LGBl. 1971 Nr. 50 i.d.g.F. vom 10. Dezember 2003, LGBl. 2003 Nr. 241 sowie das Schweizerische Krankenversicherungsgesetz (KVG) vom 18. März 1994 sowie alle daraus folgenden Verordnungen und Entscheide.

Im Übrigen ist liechtensteinisches Recht auf diese Vereinbarung anwendbar.

## 7. Schlichtung

Können Differenzen bei der Anwendung der Vereinbarung nicht gegenseitig bereinigt werden, ist auf Antrag einer Partei dieser Vereinbarung eine paritätische Vertrauenskommission (PVK) mit je zwei Parteienvertretern mit der Schlichtung zu beauftragen.

## 8. Schlussbestimmung

Das Kantonsspital sorgt dafür und garantiert dem Fürstentum Liechtenstein, dass die Aus- und Weiterbildung beim medizinischen und pflegerischen Personal so gewährleistet werden kann, dass die Qualität der Leistungen wettbewerbsfähig ist.

Vaduz, 11. Oktober 2007  
RA 2007/2714-6642

Chur, 22. 10. 2007

Für die  
Regierung des  
Fürstentums Liechtenstein:



Dr. Martin Meyer  
Regierungsrat

Für die  
Die Stiftung  
Kantonsspital Graubünden:



Dr. oec. HSG Arnold Bachmann  
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Alfred Hostettler  
Leiter Finanzen / Patientenadministration